Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1994/02/24 30.8-30/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1994

Rechtssatz

Ein seit länger als ein Jahr vor der Tat (Jänner 1993) bestehender österreichischer Wohnsitz im Sinne des§ 64 Abs 1 KFG ist erwiesen, wenn seit 1990 neben Meldebestätigungen in einer österreichischen Gemeinde ein unbefristetes Dienstverhältnis mit einer dort ansässigen Firma abgeschlossen wurde, zumal seit Ende 1992 eine Wohnmöglichkeit in diesem Betrieb bestanden hat. Dieser Wohnsitz zwecks Erwerbstätigkeit stellte neben dem behaupteten Zweitwohnsitz im Ausland (für den eine Doppelwohnsitzbestätigung zur Tatzeit nicht vorhanden war) den wirtschaftlichen Mittelpunkt dar.

Schlagworte

Lenkerberechtigung Wohnsitz

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at